

II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge vom 19. April 2022

GRÜNE-Fraktion (Sprecher: Bosshard-St.Gallen / Sprecherin: Zschokke-Rapperswil-Jona)

Art. 79 Abs. 2 Bst. d^{bis}: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Gemeinden sollen selber darüber entscheiden können, ob sie die Grünflächenziffer in Arbeitszonen einführen möchten oder nicht. Die Grünflächenziffer muss nicht in allen Zonen gleich gehandhabt werden. Sie kann auch in Arbeitszonen Sinn machen und dort auch tiefer sein. Arbeitszonen zeichnen sich durch eine hohe Bebauungsdichte und Asphaltierung aus, was zu Hitzeinseln führt. Eine grüne Umgebung dient nicht nur dem Mikroklima, sondern auch der Aufenthaltsqualität für Mitarbeitende.

Art. 87a Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Mit der inneren Verdichtung des Siedlungsraumes werden der Freiraum und die Begrünung immer wichtiger. Die Forschung sucht nach geeigneten Messmethoden, um den Nutzen des Grünraums integral zu beurteilen. Vegetation trägt nachweislich zur Verbesserung der Luftqualität bei und verhindert Hitzeinseln im Stadtraum. Es wird auch zunehmend anerkannt, dass ein direkter Zusammenhang besteht zwischen dem Mass an Begrünung und dem psychischen Wohlergehen der Anwohnenden. Es gilt also Kriterien für gute Wohnumfeldqualität zu definieren.

Sollten nun unversiegelte Abstellflächen ebenfalls als anrechenbare Grünfläche gelten, könnte im Extremfall die Umgebungsgestaltung einer Liegenschaft aus einem Erschliessungsweg und einer mit Rasengittersteinen belegten Fläche bestehen, die lediglich als Autoabstellplatz dient.

Dachbegrünungen sind wichtig und werden bereits heute vorgeschrieben, wenn das Regenwasser in der Umgebung nicht genügend versickern kann. Die Grünflächenziffer zielt jedoch auf die Umgebung ab, nicht auf das Dach. Der Grünfaktor der Umgebung würde durch die Anrechenbarkeit geschmälert.